

84010

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2013**Stato****Corte Costituzionale****CORTE COSTITUZIONALE - ORDINANZA**

del 20 marzo 2013, n. 48

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'art. 1, comma 5, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 27 febbraio 2012, n. 5 (Modifiche alla legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6 "Norme per l'appalto e l'esecuzione di lavori pubblici")

Staat**Verfassungsgerichtshof****VERFASSUNGSGERICHT - BESCHLUSS**

vom 20. März 2013, Nr. 48

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Beschluss im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 27. Februar 2012, Nr. 5 (Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6 „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“)

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

Franco	GALLO	Präsident
Gaetano	SILVESTRI	Giudice
Sabino	CASSESE	Richter
Giuseppe	TESAURO	"
Paolo Maria	NAPOLITANO	
Giuseppe	FRIGO	"
Alessandro	CRISCUOLO	"
Paolo	GROSSI	"
Giorgio	LATTANZI	"
Aldo	CAROSI	" "
Marta	CARTABIA	
Sergio	MATTARELLA	"
Mario Rosario	MORELLI	" "
Giancarlo	CORAGGIO	

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 27. Februar 2012, Nr. 5 (Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“), das mit am 3-7. Mai 2012 zugestelltem, am 17. Mai 2012 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2012 unter Nr. 75 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde, den nachstehenden

BESCHLUSS

erlassen.

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Sergio Mattarella in der nichtöffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2013,

Nach Feststellung der Tatsache, dass der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, mit dem am 3. Mai 2012 per Post gesandten, am 7. Mai 2012 eingelangten und am 7. Mai 2012 hinterlegten Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 27. Februar 2012, Nr. 5 (Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“) Bezug nehmend auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung und auf den Art. 8 Z. 17) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) aufgeworfen hat.

dass die angefochtene Bestimmung in dem zum Zeitpunkt der Einbringung des Rekurses geltenden Wortlaut Folgendes vorsah: „Artikel 54 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, erhält folgende Fassung: „3. Der Zuschlagsempfänger darf dem Subunternehmer für die Arbeiten, die er weitervergibt, keine ungünstigeren Bedingungen einräumen, als er sie selbst mit dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart hat.“;

dass der durch die in diesem Verfahren angefochtene Bestimmung aufgehobene Art. 54 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6 (Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen) Folgendes besagt: „Der Zuschlagsempfänger muss für die Arbeiten, die er weitervergibt, die aus dem Zuschlag resultierenden Einheitspreise mit einem Preisabschlag von nicht mehr als 20 Prozent anwenden.“;

dass laut Einführung des Rekursstellers im ersten Satz des Art. 118 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163 (Kodex der öffentlichen Verträge zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen in Durchführung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG) verfügt wird, dass der Zuschlagnehmer für die weiterzuvergebenden Arbeiten die aus dem Zuschlag hervorgehenden Einheitspreise anwenden muss, wobei der Abschlag nicht mehr als 20 Prozent ausmachen darf und demnach erlaubt, dass die Weitervergabepreise von den aus dem Zuschlag hervorgehenden Preisen abweichen können, und zwar ohne Einschränkungen im Falle von Preiserhöhung und innerhalb 20 Prozent im Falle von Abschlag;

dass der Präsident des Ministerrates der Ansicht ist, dass die angefochtene Bestimmung den Spielraum der Vertragsautonomie des Zuschlagnehmers einschränkt, weil sie eine Übereinstimmung zwischen den Weitervergabepreisen und den aus dem Zuschlag hervorgehenden Preisen verfügt und somit offensichtlich im Widerspruch zum ersten Satz des Art. 118 Abs. 4 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 steht;

dass – so die Staatsadvokatur – die Bestimmungen betreffend die Durchführung des Vertragsinhalts, einschließlich der Weitervergaben an Subunternehmen, vom Staat im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Zivilgesetzgebung erlassen werden, weshalb die angefochtene Bestimmung dem erwähnten Staatsgesetz widerspricht und demzufolge den Art. 117 Buchst. I) zweiter Satz der Verfassung verletzt (in diesem Zusammenhang verweist der Rekurssteller auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Nr. 411/2008 und Nr. 322/2008, Nr. 431/2007 und Nr. 401/2007);

dass die angefochtene Bestimmung laut dem Rekurssteller überdies den Art. 8 Z. 17) des Sonderstatus für die Region Trentino-Südtirol verletzt, weil die den Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingeräumte primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der „öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz“ überschritten wird (in diesem Zusammenhang verweist der Rekurssteller auf das be-

reits erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 411/2008, das in Bezug auf eine ähnliche Bestimmung des Sonderstatuts für die Autonome Region Sardinien erlassen wurde);

dass die Autonome Provinz Bozen sich nicht in das Verfahren eingelassen hat.

In Erwägung der Tatsache, dass der Präsident des Ministerrates die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 27. Februar 2012, Nr. 5 (Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“) aufgeworfen hat, laut dem – in dem zum Zeitpunkt der Einbringung des Rekurses geltenden Wortlaut – der Art. 54 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, [„Der Zuschlagsempfänger muss für die Arbeiten, die er weitervergibt, die aus dem Zuschlag resultierenden Einheitspreise mit einem Preisabschlag von nicht mehr als 20 Prozent anwenden.“] folgende Fassung erhält: „3. Der Zuschlagsempfänger darf dem Subunternehmer für die Arbeiten, die er weitervergibt, keine ungünstigeren Bedingungen einräumen, als er sie selbst mit dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart hat.“;

dass diese Bestimmung laut dem Rekurssteller den Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung und den Art. 8 Z. 17) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) verletzt, weil sie eine Übereinstimmung zwischen den Weitervergabepreisen und den aus dem Zuschlag hervorgehenden Preisen verfügt und somit dem ersten Satz des Art. 118 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163 (Kodex der öffentlichen Verträge zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen in Durchführung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG) widerspricht, welcher vorsieht, dass der Zuschlagnehmer für die weiterzuvergebenden Arbeiten die aus dem Zuschlag hervorgehenden Einheitspreise anwenden muss, wobei der Abschlag nicht mehr als 20 Prozent ausmachen darf und demnach der Spielraum der Vertragsautonomie des Zuschlagnehmers im Vergleich zur vorgesehenen staatlichen Regelung einschränkt;

dass die Autonome Provinz Bozen sich nicht in das Verfahren eingelassen hat;

dass nach Einbringung des Rekurses der angefochtene Art. 1 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 5/2012 durch Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 13. Juli 2012, Nr. 14 (Änderung des Landesgesetzes vom 27. Februar 2012, Nr. 5 betreffend Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6 „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“) aufgehoben und ausdrücklich das Wiederaufleben des Art. 54 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 6/1998 mit folgendem Wortlaut vorgesehen wurde: „Der Zuschlagsempfänger muss für die Arbeiten, die er weitervergibt, die aus dem Zuschlag resultierenden Einheitspreise mit einem Preisabschlag von nicht mehr als 20 Prozent anwenden.“;

dass der Präsident des Ministerrates daraufhin am 25. September 2012 auf den Rekurs verzichtet hat;

dass dieser Verzicht das Erlöschen des Verfahrens im Sinne des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aufgrund der Nichteinlassung der Autonomen Provinz Bozen in das Verfahren bewirkt (siehe u. a. Erkenntnisse Nr. 32/2012, Nr. 217/2011, Beschlüsse Nr. 302 und 98/2012)

AUS DIESEN GRÜNDEN
erklärt
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

das Verfahren für abgeschlossen.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 13. März 2013.

Der Präsident
Der Verfasser
Der Kanzleileiter

Am 20. März 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin
Dr.in Gabriella Melatti